

## § 13

**Zusätzliche Geräte**

(1) Für die Benutzung von Seilwinden wird je Stunde Benutzungszeit berechnet:

- a) Für Seilwinden, die durch den Motor des Kraftfahrzeuges angetrieben werden . 10,— DM  
 b) für handbetriebene Seilwinden . . . . . 2,— DM

Die tägliche Benutzungszeit der Seilwinden wird je Auftraggeber zusammengerechnet. Erst dann werden angefangene halbe Stunden auf halbe Stunden nach oben aufgerundet.

(2) Bei Bepanung von Kraftfahrzeugen auf besonderes Verlangen des Auftraggebers werden auf das reine Fuhrergelt des Fahrzeuges

auf Lastkraft- auf Anhänger  
 wagen

- a) bei Stellung von Planen und Spriegeln , 5% 15 %  
 b) bei Stellung loser Planen 3% 10 %

berechnet. Das reine Fuhrergelt umfaßt die Entgelte der zwei Vergütungsarten ohne Nebenkosten. Zum reinen Fuhrergelt gehören nicht Kosten für Beifahrer und zusätzliches Personal, Entgelte für Be- oder Entladung und Abwesenheitsgelder.

(3) Das besondere Verlangen des Auftraggebers nach Abs. 2 muß aus dem Frachtbrief ersichtlich sein.

## § 14

**Beförderungsteuer**

Soweit nach den Steuervorschriften für Fuhrleistungen, die außerhalb des Nahverkehrsbereiches nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden müssen, Beförderungsteuer erhoben wird, wird das reine Fuhrergelt um 3,8 % erhöht und dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt. Das um 3,8 % erhöhte reine Fuhrergelt ist mit 6,542 % beförderungsteuerpflichtig.

## § 15

**Rechnungslegung**

(1) Über jede Fuhrleistung ist eine Rechnung auszustellen. Original, Durchschrift oder Abschrift der Rechnung sind zehn Jahre aufzubewahren.

(2) Die Rechnungslegung erfolgt nach "den gesetzlichen Bestimmungen über die Ausstellung und den Inhalt von Rechnungen für Warenlieferungen und Leistungen. Darüber hinaus ist die angewandte Vergütungsart anzugeben (Teil A, Teil B).

(3) Die Entgelte der einzeln ausgewiesenen Leistungen werden nicht abgerundet. Der Rechnungsbetrag (einschließlich Abwesenheitsgeld zuzüglich 3,09 % für Umsatzsteuer) wird auf volle 0,10 DM in der Weise abgerundet, daß Beträge unter 0,05 DM nicht, Beträge von 0,05 DM ab für 0,10 DM gerechnet werden.

(4) Bei Stellung von Kraftstoffen und Schmierölen in natura durch den Auftraggeber wird der zulässige Rechnungsbetrag um den preisrechtlich zulässigen Verbraucherpreis für kontingentierten Kraftstoff/Schmieröl gekürzt.

## / § 16

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Preisverordnung tritt am 1. Mai 1954 in Kraft,

(2) Die Verordnung vom 15. Januar 1940 über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr — NVP — (RGBl. I S. 115) einschließlich aller zu dieser Verordnung bisher erlassenen Änderungs- und Ergänzungsbestimmungen, die Preisverordnung Nr. 62 vom 11. Oktober 1947 (PVOB1. 1948 S. 174) und die Anordnung vom 8. November 1943 über Höchstpreise für die Beförderung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Bedarfsstoffe mit Kraftfahrzeugen im Lande Mecklenburg (RegBl. Mecklenburg vom 18. November 1943, Nr. 38) werden aufgehoben.

(3) Kraftstoffzuschläge gemäß Preisverordnung Nr. 36 vom 26. Januar 1950 (GBl. S. 30) und der Ersten Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 36 vom 30. Oktober 1950 (GBl. S. 1137) sind in den Entgelten der Teile A und B — Anlagen 1 und 2 dieser Preisverordnung — einbegriffen und werden nicht besonders berechnet.

(4) Die auf der Grundlage der Verordnung vom 15. Januar 1940 über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr — NVP — gebildeten pauschalen Leistungssätze verlieren mit Ausnahme der besonderen tariflichen Regelungen für Baustellen ihre Gültigkeit.

Berlin, den 2. April 1954

■ **Staatssekretariat für Kraftverkehr  
 und Straßenwesen**  
 Weiprecht  
 Staatssekretär

**Anlage 1**

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 352

**Teil A****Preistafel für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen  
 im Nahverkehr**

Nutzlast oder Leistungsfähigkeit der Fahrzeuge	Zeitsatz in DM Je Std.	kra-Satz in DPF
<b>Lastkraftwagen (einschließlich Fahrerentgelt)</b>		
bis 0,5 t Nutzlast	1,60	15
H 0,75 t »»	1,70	17
» 1 t »	2,—	20
Я 1,5 t »	2:10	23
H 2 t »	2,30	26
1» 2,5 t я	2,50	29
» 3 t n	2,70	32
я 3,5 t »»	2,80	34
» 4 t »	3,—	35
" 4,5 t »	3,20	38
я 5 t »»	3,50	41
»» 5,5 t »1	3,70	45
" 6 t я	3,80	48
я 6,5 t я	3,90	53
»» 7 t »	4,20	57
» 8 t »	4,40	62
" 9 t »	6,—	68
» 10 t n	5,60	78
»» 11 t n	6,10	88
» 12 t »»	6,50	96
über 12 t »	6,80	102
<b>Anhänger (ohne Begleitpersonal)</b>		
bis 1,5 t Nutzlast	0,30	10
" 3,5 t n	0,40	15
»» 5,5 t я	0,50	19
я 6,5 t я	0,60	22
я 8,5 t я	0,80	26
" 12 t я	0,90	37
über 12 t я	1,10	48